

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie nach § 22a SGB V: Berichterstattung durch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Vom 15.12.2022

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung	3
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 22a SGB V haben Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen.

Nach § 92 Abs. 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der (zahn-)ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten und trägt dabei auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie psychisch kranker Menschen Rechnung. Die Richtlinien haben sich an dem allgemein anerkannten Stand der (zahn-)medizinischen Erkenntnisse und des (zahn-)medizinischen Fortschrittes zu richten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nimmt der Gemeinsame Bundesausschuss Änderungen in § 9 der Richtlinie nach § 22 a SGB V (Berichterstattung) vor:

a) Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie nach § 22a SGB V entfällt die bisher geltende Datenübermittlungspflicht der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung.

Der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung liegen aufgrund ihres Sicherstellungsauftrages die Abrechnungsdaten im gleichen Maße und in gleicher belastbarer Qualität vor, sodass der bisherige Datenübermittlungsschritt entfallen kann.

Der in § 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie nach § 22a SGB V geregelte Umfang des Berichtes bleibt unberührt. Anstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden die entsprechenden Daten durch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung ermittelt und an den G-BA übermittelt. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung hat unverändert die Anzahl der erbrachten Leistungen nach § 22a SGB V sowie die Anzahl der konsiliarischen Erörterungen darzustellen und nach Möglichkeit anzugeben, wie viele Versicherte die jeweiligen Leistungen in Anspruch genommen haben.

Durch die Änderung leistet der Gemeinsame Bundesausschuss einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau.

b) Aufhebung des § 9 Absatz 2

Die bisher in § 9 Absatz 2 der Richtlinie nach § 22a SGB V geregelte Pflicht der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zur Berichterstattung wird durch die Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie nach § 22a SGB V fortan dort geregelt. Die bisherige Regelung ist daher aufzuheben.

c) Anpassung des § 9 Absatz 3

Redaktionell anzupassen ist die bisher im § 9 Absatz 3 der Richtlinie nach § 22a SGB V geregelte Pflicht des G-BA zur Auswertung der übermittelten Daten. Die bisherige Regelung wird in § 9 Absatz 2 der Richtlinie nach § 22a SGB V überführt. Zudem wird der bisher enthaltende Verweis auf Absatz 2 folgekonform auf Absatz 1 korrigiert. Der Regelungsinhalt wird durch die redaktionelle Anpassung nicht verändert.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
09.09.2022	UA ZÄ	Antrag der KZBV gemäß 1. Kapitel § 5 Absatz 1 Satz 1 Verfo zur Beauftragung des UA ZÄ mit der Änderung des § 9 der Richtlinie nach § 22a SGB V (Berichterstattung)
14.10.2022	UA ZÄ	Schriftliche Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) über eine Änderung Richtlinie nach § 22a SGB V
15.12.2022	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie nach § 22a SGB V
		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		<i>Veröffentlichung im Bundesanzeiger</i>
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 20. Oktober 2022 mit einer Abgabefrist bis zum 17. November 2022 eingeleitet. Stellungnahmeberechtigt ist die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gemäß § 91 Absatz 5 SGB V. Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat die BZÄK im Voraus auf eine Anhörung verzichtet und am 17. November 2022 eine schriftliche Stellungnahme fristgerecht abgegeben, in welcher sie mitteilt, dass sie die geplante Änderung in § 9 der Richtlinie nach § 22a SGB V begrüßt (siehe Anlage).

Berlin, den 15.12.2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage

Von:

An: [Hollstein, Dirk](#)

Cc:

Betreff: AW: G-BA | Änderung der Richtlinie nach § 22a SGB V | Bitte um Abgabe einer Stellungnahme | Mündliche Stellungnahme

Datum: Donnerstag, 10. November 2022 15:45:45

Anlagen: [image002.png](#)

ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.

Sehr geehrter Herr Hollstein,

bereits vor der Abgabe unserer schriftlichen Stellungnahme möchte ich Sie darüber informieren, dass die Bundeszahnärztekammer auf eine Teilnahme an der geplanten mündlichen Anhörung verzichtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen
Grüßen Inna Dabisch

.....

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)

Dipl.-Math. Inna Dabisch MPH

Referentin Abteilung Versorgung und Qualität

Chausseestraße
13 D-10115 Berlin

Tel.: +49 30 40005-142

Fax: +49 30 40005-200

E-Mail:

info@bzaek.de

www.bzaek.de

Im Lobbyregister eingetragen unter [R001361](#).

Es gilt der Verhaltenskodex der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages.

.....



www.paro-check.de



Bundeszahnärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der
Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
IBAN
DE55 3006 0601 0001 0887 69
BIC
DAAEDEDXXX

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

**Gemeinsamer Bundesausschuss Gutenbergstraße 13
10587 Berlin**

per E-Mail am 17.11.2022 an: dirk.hollstein@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
20. Oktober 2022

Durchwahl
-142

Datum
17. November 2022

**Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu
Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von
Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit
Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V): Berichterstattung durch
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für die durch den Zahnärztliche Behandlung übersendeten Unterlagen zur vom
Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Richtlinie nach § 22a SGB V
bezüglich der Berichterstattung durch die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV).

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt die geplante Änderung in § 9 der
Richtlinie nach § 22a SGB V über den Wegfall der bisher geltenden
Datenübermittlungspflicht der KZVen an die KZBV. Dadurch wird ein wichtiger
Beitrag zum Bürokratieabbau und somit zur Einsparung wertvoller Ressourcen
geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Christoph Benz in blue ink.

Prof. Dr. Christoph Benz

Präsident der Bundeszahnärztekammer